

Rahmenvertrag

Zwischen der MPLC Deutschland GmbH, Motion Picture Licensing Company,
vertreten durch die Geschäftsführer Christian Jantscha, Hans Ryberg, Peter John Cyffca und Peter Rajki
Bahnhofstraße 54
67157 Wachenheim

nachstehend als „MPLC“ genannt

und Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.
Deutscher Caritasverband e.V.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband-Gesamtverband e.V.
Deutsches Rotes Kreuz e.V.
Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V.

Als Verbände zusammengeschlossen in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
e.V. (BAGFW)
Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin

nachstehend „Verbände der BAGFW“ genannt

wird folgender Rahmenvertrag geschlossen:

§ 1 Präambel

- (1) Die MPLC Deutschland GmbH ist eine unabhängige Verwertungseinrichtung i.S.d § 4 VGG und vertritt die Rechte der öffentlichen Wiedergabe eines Großteils der bedeutendsten internationalen Filmproduktionsgesellschaften, Verleiher und Produzenten. Eine Studioliste wird als Anhang separat zur Verfügung gestellt.
- (2) In der BAGFW sind die sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland zur Vertretung Ihrer gemeinsamen Interessen zusammengeschlossen. Ihr gemeinsames Ziel ist die Sicherung und Weiterentwicklung der sozialen Arbeit durch gemeinschaftliche Initiativen und sozialpolitische Aktivitäten.
- (3) Ziel des Rahmenvertrages ist es, einerseits den Verbänden der BAGFW und deren Einrichtungen eine praktikable Möglichkeit zur Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Filmwerken für öffentliche Film- und Fernsichtnutzung (§ 19 Abs. 4 UrhG und § 22 UrhG) zu geben, andererseits zu gewährleisten, dass die Rechteinhaber die im Urheberrechtsgesetz vorgesehene Vergütung für ihre kreative Leistung erhalten.
- (4) Die Parteien sind sich einig, dass keine öffentliche Wiedergabe nach § 15 Abs. 3 UrhG bei Filmwiedergaben in Bewohnerzimmern und privaten Aufenthaltsräumen in stationären Einrichtungen und entsprechend betreuten Wohneinrichtungen der Alten-, Behinderten- und Jugendhilfe im Kreis der Bewohner:innen und ihrer ihnen persönlich verbundenen Bezugspersonen stattfindet.

§ 2 Vertragshilfe

- (1) Die BAGFW gewährt der MPLC Vertragshilfe.
- (2) Vertragshilfe im Sinne des Vertrags beinhaltet, dass die Erfüllung der Aufgaben der MPLC in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeit erleichtert wird. Dazu gehört beispielsweise die Information der Mitglieder im Rahmen eines Newsletters.
- (3) Vertragshilfe im Sinne des Vertrags beinhaltet, dass die BAGFW der MPLC jeweils 2 Exemplare ihrer Veröffentlichungen mit MPLC-relevanten Themen (Verbandsmitteilungen, Rundschreiben, usw.) kostenlos übersendet.

§ 3 Vergütungssätze

- (1) Die MPLC räumt der BAGFW und ihren Mitgliedsverbänden für deren öffentliche Film- und Fernsehnutzungen, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung vorher ordnungsgemäß erworben wurde, einen um 50% rabattierten Sondertarif in Höhe von 149,- Euro p.a. statt des regulären Tarifes von 298,- € p.a. je Bildschirm bzw. 348,- € p.a. je Leinwand ein.
- (2) Die Preise sind Jahresnettoeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) hinzuzurechnen ist.
- (3) Mitgliedern der BAGFW werden die Vorzugssätze nach Meldung der Mitgliedschaft umgehend eingeräumt.
- (4) Im Übrigen gelten die AGB der MPLC (Anlage 1) mit folgenden Änderungen:
 - D. Lizenzgebühr und Zahlung, Punkt 4:
Abweichend gilt ein Verzugzinssatz von 5 % als vereinbart
 - E. Pflichten des Lizenznehmers, Punkt 3:
Beiden Vertragsparteien ist es nicht gestattet, Logos/Unternehmenskennzeichen/Marke als Referenz zu verwenden.

§ 4 Unerlaubte Handlung

Unberührt bleiben die Ansprüche der MPLC für Werke aus ihrem Filmrepertoire, für die die Schirmlizenz nicht ordnungsgemäß erworben worden ist.

§ 5 Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen der BAGFW und MPLC kann die MPLC zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die BAGFW benachrichtigen, damit diese sich mit dem Mitglied in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

§ 6 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Der Vertrag gilt für die Zeit vom 01.04.2022 bis 01.04.2023.
- (3) Sofern dieser Vertrag nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsende gekündigt wird, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden oder sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages, gleich aus welchem Grund, wegfallen oder sollte der Vertrag eine Lücke aufweisen, so verpflichten sich die Partner rechtsverbindlich zu vereinbaren, was der fehlenden Bestimmung wirtschaftlich am ehesten gerecht wird und das Ziel des vorliegenden Vertrages am besten widerspiegelt oder die entstandene oder erkannte Lücke unter Berücksichtigung der in diesem Vertrag zum Ausdruck kommenden Interessen beider Vertragspartner am besten ausfüllt.



§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Vor dem Zustandekommen des Vertrages mündlich oder schriftlich abgegebene Erklärungen oder getroffene Vereinbarungen der Vertragspartner sind nur Bestandteile des Vertrages, wenn das im Vertrag schriftlich vereinbart worden ist.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie vertragsgestaltende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung des vereinbarten Schriftformerfordernisses.
- (3) Der Erfüllungsort und der Gerichtsstand dieses Vertrags ist Ludwigshafen.
- (4) Die folgenden Anlagen sind Vertragsbestandteil:
 - a) Anlage 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen der MPLC

Wachenheim, den 20/5/22



 MPLC Deutschland GmbH



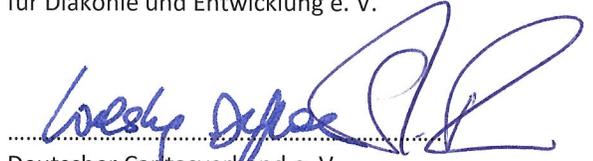
MPLC Deutschland GmbH
 Bahnhofstraße 54
 67157 Wachenheim a. d. Weinstraße



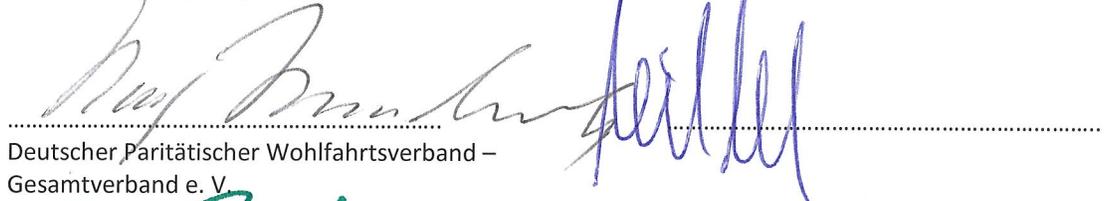
 Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.



 Diakonie Deutschland - Evangelisches Werk
 für Diakonie und Entwicklung e. V.



 Deutscher Caritasverband e. V.



 Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband –
 Gesamtverband e. V.



 Deutsches Rotes Kreuz e. V.



 Zentralwohlfahrtsstelle der Juden
 in Deutschland e. V.

Anlage 1

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MPLC Deutschland GmbH (MPLC) für die öffentliche Vorführung und Wiedergabe von Filmwerken – Stand 10.2020

A. Anwendungsbereich

I. Lizenzverträge

Diese AGB gelten für Lizenzverträge in den folgenden Lizenzarten:

- Repertoirelizenzen,
- Veranstaltungslizenzen sowie
- Einzellizenzen.

Diese Lizenzarten sind unter Punkt C. erläutert.

II. Lizenznehmer

Diese AGB gelten für alle Lizenzverträge gemäß Punkt I., die zwischen der MPLC und Lizenznehmern abgeschlossen werden. Der Lizenznehmer ist der Vertragspartner der MPLC in Bezug auf den Abschluss eines des in Punkt I. genannten Lizenzvertrages.

III. Filme der MPLC

1. Studios

Zum Portfolio von MPLC gehören die Spielfilme, TV-Serien, Dokumentationen und sonstige audiovisuelle Produktionen (nachfolgend „Filme“ genannt), an denen der Lizenzgeber (Filmstudios, Filmverleiher und Filmproduzenten) der MPLC Rechte übertragen hat. Die Lizenzgeber der MPLC werden nachfolgend als „Studios“ bezeichnet. Der aktuelle Stand der Studios ist als Studioliste der MPLC im Internet unter <http://www.mplc-film.de/page/studioliste> abrufbar.

2. Lizenzierte Filme (MPLC-Filmliste)

Diese AGB gelten für alle Filme, an denen die MPLC von den Studios Rechte erworben hat und die sich deshalb im Portfolio der MPLC (nachfolgend „MPLC-Filmliste“) befinden. Die Recherche nach den Filmtiteln ist auf der Webseite der MPLC möglich (<http://blog.mplc-film.de/lizenzgeber>). Die MPLC-Filmliste unterliegt Änderungen, weil die Studios als Lizenzgeber der MPLC ausscheiden oder einzelne Filme nicht mehr an die MPLC lizenzieren können. Die MPLC ist deshalb berechtigt, die MPLC-Filmliste jederzeit zu verändern, d.h. zu ergänzen bzw. einzelne Titel aus der MPLC-Filmliste zu entfernen. Jedoch ist die MPLC nur berechtigt, die Anzahl der in der MPLC-Filmliste enthaltenen Titel – bezogen auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses – um maximal 3 % zu verringern.

Auf Anfrage teilt die MPLC dem Lizenznehmer titelbezogen mit, ob sich der angefragte Film in der MPLC-Filmliste MPLC befindet.

B. Umfang der Lizenzierung

I. Einräumung Vorführrecht und Recht der öffentlichen Wahrnehmbarmachung

1. Dem Lizenznehmer wird das Recht zur öffentlichen Vorführung (§ 19 Abs. 4 UrhG) für die Filme der MPLC-Filmliste gewährt (nachfolgend „Vorführungsrecht“ genannt). Das Vorführungsrecht ist das Recht, einen Film durch technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen. Das Vorführungsrecht umfasst nur das Recht der Vorführung außerhalb der kommerziellen Theater- oder Kinobetriebe.
2. Dem Lizenznehmer wird das Recht zur öffentlichen Wahrnehmbarmachung aus linearen und nicht-linearen Quellen (§ 22 UrhG) für die Filme gem. der MPLC-Filmliste gewährt (nachfolgend „Recht der öffentlichen Wahrnehmbarmachung“ genannt). Zu den erfassten linearen Quellen siehe unten Punkt II. 1. und zu den erfassten nicht-linearen Quellen siehe unten Punkt II.
3. Die gemäß Punkt I. 1. und I. 2. lizenzierten Rechte gelten für die Nutzung im Rahmen

- der Repertoirelizenz und
- der Veranstaltungslizenz.

Im Rahmen der Titel-by-Titel Lizenz wird das Vorführrecht gemäß Punkt I. 1. lizenziert.

4. Der weitere Umfang der Lizenzierung ergibt sich aus den folgenden Vertragsbestimmungen in den Punkten II., III., IV., V., VI. und in den Punkten C. I., II., III.

II. Nicht-lineare und lineare Quellen

1. Lineare Quellen

Lineare Quellen sind lineare Dienste und andere lineare Quellen, soweit sie Filme der MPLC-Filmliste enthalten, wie z.B. Fernsehsendungen, unabhängig vom Geschäftsmodell des Fernsehsenders (Pay- oder Free-TV) und unabhängig von der dabei genutzten Technologie, z.B. terrestrisch, Satellit, Kabel, IP TV, offenes Internet. Durch die Lizenzierung werden keine Senderechte gewährt. Umfasst ist lediglich das Recht, Funksendungen Dritter über Bildschirme, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen in der Öffentlichkeit wiederzugeben.

2. Nicht-lineare Quellen

Nicht-lineare Quellen umfassen alle physischen Vervielfältigungsstücke, auf denen sich bereits ein oder mehrere Filme der MPLC-Filmliste befinden, wie z.B. VHS-Kassetten, DVD und Blu-ray. Sie umfassen ferner auch alle körperlichen Leer-Trägermedien, auf die Kopien eines oder mehrerer Filme der MPLC-Filmliste aufgespielt wurden, z.B. Downloads oder andere Kopien auf USB Sticks oder auf Festplatten. Nicht-lineare Quellen beinhalten auch nicht-lineare Dienste, z.B. On-Demand-Dienste („VoD“) jeder Art wie Transactional VoD, Subscription VOD, Free VoD.

III. Rechtmäßige/legale Quellen

Die Lizenz beinhaltet, dass nur rechtmäßig hergestellte Vervielfältigungsstücke bzw. rechtmäßige Quellen genutzt werden dürfen.

IV. Persönlicher/eigener/privater Gebrauch

Die Lizenz beinhaltet, dass vom Lizenznehmer alle linearen oder nicht-linearen Quellen genutzt werden dürfen, die für den eigenen, persönlichen oder privaten Gebrauch bestimmt sind. Dazu gehören z.B. im Handel erworbene bzw. rechtmäßig hergestellte Privatkopien, das Fernsehprogramm, On-demand-Angebote von Mediatheken usw.

V. Nichtexklusive Rechte

Die Lizenz ist nicht-exklusiv.

VI. Von der Lizenzierung ausgeschlossene Nutzungen

Folgende Nutzungen werden nicht von der Lizenz erfasst:

- die Nutzung in kommerziellen Theater- und Kinobetrieben,
- die Nutzung durch Fluggesellschaften,
- die Nutzung auf Kreuzfahrtschiffen und
- die Nutzung im Rahmen von kommerziellen Open-Air-Veranstaltungen (z.B. Freilichtkino).

C. Lizenzarten und Laufzeit

I. Repertoirelizenz

1. Mit einer Repertoirelizenz wird dem Lizenznehmer das Vorführrecht (gemäß Punkt B.) - sofern Vertragsgegenstand - für den im Lizenzvertrag genannten Ort für Filme gemäß der Filmliste gewährt.
2. Mit einer Repertoirelizenz wird dem Lizenznehmer das Recht der öffentlichen Wahrnehmbarmachung (gemäß Punkt B.) - sofern Vertragsgegenstand - für den im Lizenzvertrag genannten Ort für Filme gemäß der Filmliste gewährt.
3. Sofern die Repertoirelizenz für die Dauer von einem Jahr erworben wird, verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Jahr, sofern er vom Lizenznehmer nicht mit einer Frist von 60 Tagen vor Ablauf der Repertoirelizenz gekündigt wird. Maßgeblich ist der Posteingang bei der MPLC.
4. Die aktive, öffentliche Bewerbung (z. B. durch Plakate, Programmhefte, Anzeigen, Flyer, Internetauftritte usw.) ist nicht gestattet. Erlaubt sind interne Ankündigungen ohne Bild- oder Werbematerial innerhalb der Einrichtung bzw. des Betriebes des Lizenznehmers (z. B. Informationen am schwarzen Brett).
5. Die Erhebung eines Eintrittsgeldes oder die Zahlung einer Vergütung durch den Zuschauer ist nicht gestattet.

II. Veranstaltunglizenz

1. Mit einer Veranstaltunglizenz wird dem Lizenznehmer das Vorführrecht (gemäß Punkt B.) -sofern Vertragsgegenstand - für den im Lizenzvertrag genannten Ort für Filme gemäß der MPLC-Filmliste gewährt.
2. Mit einer Veranstaltunglizenz wird dem Lizenznehmer das Recht der öffentlichen Wahrnehmbarmachung (gemäß Punkt B.) – sofern Vertragsgegenstand – für den im Lizenzvertrag genannten Ort für Filme gemäß der MPLC-Filmliste gewährt.
3. Die Veranstaltunglizenz wird für einen Zeitraum von maximal einem Monat vergeben.
4. Die zeitlich begrenzte Veranstaltunglizenz endet mit dem Ablauf der Lizenzzeit und bedarf keiner Kündigung.

III. Einzellizenz

1. Mit einer Einzellizenz wird dem Lizenznehmer das Vorführrecht (gemäß Punkt B.) für einen ausgewählten Film der MPLC-Filmliste an den von Lizenznehmer benannten Ort gewährt. Der Filmtitel ist vorab vom Lizenznehmer zu benennen und von der MPLC zu bestätigen.
2. Eine öffentliche Bewerbung der Filmvorführung kann im Einzelfall und nur bei einer vorherigen Zustimmung der MPLC erfolgen.
3. Die Erhebung eines Eintrittsgeldes oder die Zahlung einer Vergütung durch den Zuschauer kann im Einzelfall und nur bei einer vorherigen Zustimmung der MPLC erfolgen.

D. Lizenzgebühr und Zahlung

1. Mit Zahlung der Lizenzgebühr erhält der Lizenznehmer das Vorführrecht (gemäß Punkt B.) und/oder das Recht der öffentlichen Wahrnehmbarmachung (gemäß Punkt B.) für Filme gem. der MPLC-Filmliste. Erst mit der Gutschrift der Lizenzgebühr bei der MPLC wird die Erlaubnis wirksam.
2. Vergütungsansprüche von Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA) und anderen Rechteinhabern sind nicht mit abgegolten und müssen separat erfüllt werden.
3. Änderungen im Nutzungsumfang bei Repertoirelizenzen, Veranstaltungslizenzen und Einzellizenzen sind der MPLC vom Lizenznehmer unmittelbar mitzuteilen.

4. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Lizenzgebühr zuzüglich der Mehrwertsteuer in der gesetzlich geltenden Höhe innerhalb von acht Tagen nach Rechnungserhalt an eine von der MPLC genannte Zahlstelle zu überweisen. Ab Zahlungsverzug ist die MPLC berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu erheben, sofern die MPLC nicht einen höheren Schaden nachweist. Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Lizenznehmers ist ausgeschlossen.
5. Kommt der Lizenznehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen trotz Mahnung und Fristsetzung nicht nach, so ist er verpflichtet, alle durch den Verzug eingetretenen Schäden zu erstatten. Hierzu zählen insbesondere die Kosten, die mit der Beauftragung eines Rechtsanwaltes zur Durchsetzung der der MPLC zustehenden Rechte verbunden sind.
6. Die MPLC ist berechtigt, bestehende Forderungen an ein Inkassounternehmen abzutreten.
7. Bei Erwerb einer Repertoirelizenz erhöht sich die Lizenzgebühr ab dem zweiten Jahr um jährlich 0,9 % zzgl. Umsatzsteuer. Die Einholung einer über den Vertragsschluss hinausgehenden Zustimmung ist für die Erhöhung nicht erforderlich. Die Preiserhöhung berechtigt nicht zur Kündigung.

E. Pflichten des Lizenznehmers

1. Der Lizenznehmer bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Lizenzvertrag, dass die gemachten Angaben – insbesondere hinsichtlich des Umfangs der beabsichtigten Nutzung – richtig und vollständig sind.
2. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die MPLC unverzüglich über Veränderungen des Nutzungsumfanges zu informieren.
3. Der Lizenznehmer gestattet der MPLC, sein Logo/Unternehmenskennzeichen/Marke als Referenz zu verwenden (z. B. auf der Website).

F. Datenschutz

1. Zur Durchführung und Abwicklung dieses Lizenzvertrages werden folgende personenbezogene Daten benötigt:
 - a) Name des Vertragspartners und seines gesetzlichen Vertreters,
 - b) Postanschrift,
 - c) E-Mail-Adresse.
2. Sämtliche mitgeteilten personenbezogenen Daten werden ausschließlich gemäß der Bestimmungen des deutschen Datenschutzrechtes verwendet.
3. Die vom Lizenznehmer mitgeteilten Daten werden ohne dessen gesonderte Einwilligung ausschließlich zur Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages verwendet.
4. Die personenbezogenen Daten – soweit diese für die Begründung, Durchführung und Beendigung dieses Vertragsverhältnisses erforderlich sind – werden ausschließlich zur Abwicklung des zwischen dem Lizenznehmer und der MPLC abgeschlossenen Lizenzvertrages verwendet.
5. Die MPLC ist berechtigt, zum Zweck des Forderungsmanagements und des Inkassos die personenbezogenen Daten an ein Inkassounternehmen oder einen Rechtsanwalt weiterzugeben.
6. Jede über die Abwicklung des Lizenzvertrages hinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung, der Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung neuer Angebote bedarf der ausdrücklichen Einwilligung des Lizenznehmers. Der Lizenznehmer hat die Möglichkeit, die Einwilligung vor Vertragsabschluss zu erklären. Die Einwilligungserklärung ist freiwillig und kann vom Lizenznehmer jederzeit widerrufen werden.

G. Haftungsbeschränkung

Die MPLC haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ferner haftet die MPLC für die fahrlässige Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Lizenznehmer regelmäßig vertrauen darf. Im letztgenannten Fall haftet MPLC jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Die MPLC haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der in Punkt G. genannten Pflichten.

H. Weitere Lizenzbedingungen, Sonstiges und Schlussbestimmungen

1. Die MPLC versichert dem Lizenznehmer, berechtigt zu sein, die Rechte, wie sie Gegenstand des Lizenzvertrages sind, zu vergeben.
2. Der Lizenznehmer hat sich den Film aus der MPLC-Filmliste auf eigene Kosten zu beschaffen. Die Materialbereitstellung ist weder Gegenstand der Repertoirelizenz noch der Event-Lizenz noch der Titel-by-Title Lizenz.
3. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen. Eine Übertragung der Rechte auf Dritte ist nicht gestattet.
4. Bei einem Verstoß des Lizenznehmers gegen den lizenzierten Nutzungsumfang trotz Abmahnung und Fristsetzung ist die MPLC aus wichtigem Grund zu einer Vertragskündigung berechtigt. Eine Rückzahlung der Lizenzgebühr an den Lizenznehmer ist ausgeschlossen. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
5. Nebenabreden und weitere Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
6. Die Kündigung, die Aufhebung des Lizenzvertrages oder eine Änderung der Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
7. Änderungen dieser AGB werden dem Lizenznehmer von der MPLC schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Widerspricht der Lizenznehmer den Änderungen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen als vereinbart. Auf das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen des Schweigens wird der Lizenznehmer im Fall der Änderung der AGB gesondert hingewiesen.
8. Sollte eine Bestimmung des Lizenzvertrages und/oder der AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit des Lizenzvertrages im Übrigen nicht. An Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung gelten, die im Rahmen des möglichen dem am nächsten kommt, was die Parteien unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte gewollt haben. Das gleiche gilt für den Fall, dass eventuelle Ergänzungen des Vertrages notwendig werden. § 139 BGB findet keine Anwendung.

J. Geltungsbereich

1. Diese AGB gelten für die Bundesrepublik Deutschland.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Ist der Lizenznehmer Kaufmann, so ist Ludwigshafen ausschließlicher Gerichtsstand.